

h o g n e r .

högner landschaftsarchitektur
54518 minheim + 54595 prüm

54518 minheim, weinbergstr.14
telefon: 06507 99 22 88
telefax: 06507 99 22 87
e mail: info@hoegner-la.de
internet: www.hoegner-la.de

BEBAUUNGSPLAN
der
Ortsgemeinde Hüttingen an der Kyll

Teilgebiet "Hauptstraße"

SEPARATE FASSUNG DER FESTSETZUNGEN

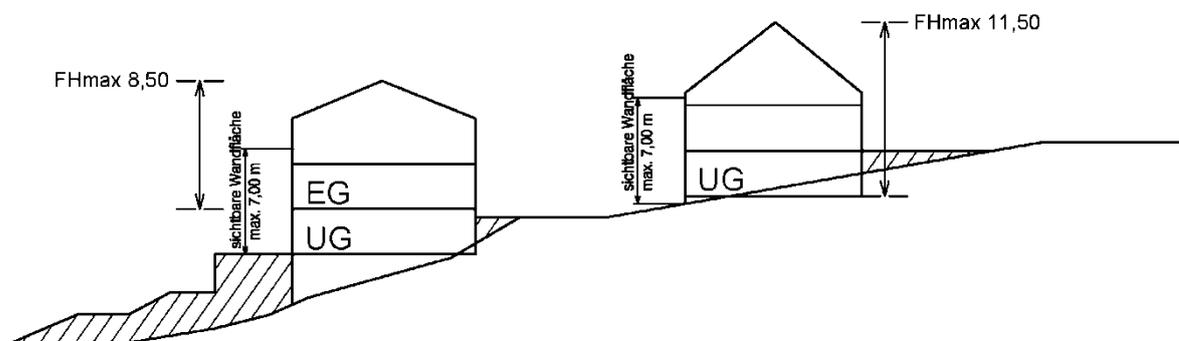
aktueller Stand: 19.01.2015

F a s s u n g gemäß **Satzungsbeschluss**

1. FESTSETZUNGEN GEM. NUTZUNGSSCHABLONE

Art der Nutzung	WA – Allgemeines Wohngebiet
Grundflächenzahl	0,4
Geschossflächenzahl	1,2
Zahl der Vollgeschosse	II
Gebäudetyp	Einzelhäuser
Bauweise	offen

2. FESTSETZUNGEN GEM. SCHEMASCHNITTE



3. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 1 BauGB

A) BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. **Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1-15 BauNVO)

1.1 Es wird für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes die Nutzung als "**Allgemeines Wohngebiet**" (**WA**) festgesetzt.

Folgende Arten von Nutzungen sind gem. § 4 Abs. 2 BauNVO zulässig:

- Wohngebäude
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

1.2 Abweichend von § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO sind die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO).

1.3 Abweichend von § 4 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3, 4 und 5 BauNVO sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht zulässig (§ 1 Abs. 6 BauNVO).

2. **Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 17 und 19 BauNVO)

2.1 Das maximal zulässige Gebäudevolumen wird durch Baugrenzen in Verbindung mit den Schemaschnitten sowie der Nutzungsschablone bestimmt.

2.1.1 Die aus der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) resultierende zulässige Grundfläche nach § 19 Abs. 2 BauNVO darf durch die Flächen von Garagen und untergeordneten Nebenanlagen i. S. v. § 14 BauNVO nicht überschritten werden.

Flächen für Stellplätze, deren Zufahrten sowie die Grundstückszufahrten und -zugänge sind in einer teilversiegelnden Ausführung (Pflaster mit hohem Fugenanteil, Rasensteine, Schotterrasen und vergleichbares) anzulegen und somit nicht auf die GRZ anzurechnen.

2.1.2 Bei Ermittlung der Geschoßflächenzahl (GFZ) sind gem. § 20 Abs. 3 BauNVO alle Flächen von Aufenthaltsräumen einschl. der zu ihnen gehörenden Treppenräume und ihrer Umfassungswände in Ansatz zu bringen.

2.2 **Gebäudehöhen**

2.2.1 Für die zulässigen Firsthöhen sowie die sichtbaren Wandhöhen sind die Angaben in den Schemaschnitten maßgeblich. Die dargestellten Höhen sind gem. §§ 16 Abs. 2 u. 18 Abs. 1 BauNVO i.V.m. § 88 Abs.6 LBauO als Maximalhöhe festgesetzt.

Die angegebenen Werte (First- und sichtbare Wandhöhe) werden gemessen vom Bezugspunkt gem. Schemaschnitt bis zur Schnittlinie mit der OK Dachhaut. Nicht mit zu rechnen sind technische Aufbauten wie z. B. Schonsteine, Antennen, Aufzugschächte etc.

2.2.2 In der Mitte der straßenseitigen Hausfront darf bergseits die OKFF UG max. 1,5 m und talseits die OKFF EG max. 0,5 m über dem Niveau der erschließenden Straße im Endausbau liegen.

2.3 Es sind gem. § 9 Abs 1 Nr. 6 BauGB max. 2 Wohneinheiten je Wohngebäude zulässig.

3. **Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen** (§ 9 Abs.1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)
 - 3.1 Kellergaragen sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB nur bei der bergseitigen Bebauung zulässig.
 - 3.2 Garagen und Carports sind i.S.d. § 23 Abs. 5 BauNVO ausschließlich innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig. Sonstige Nebenanlagen i.S. des § 14 Abs. 1 BauNVO können auch außerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden.
 - 3.3 Vor der Zufahrtsseite von Garagen ist bis zur Grundstücksgrenze der öffentlichen Verkehrsfläche ein Stauraum von mindestens 5,0 m Tiefe freizuhalten.
4. **Flächen für die Herstellung der Straßen** (§ 9 Abs.1 Nr. 26 BauGB)
 - 4.1 Die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB zur Herstellung der Straßen notwendigen Böschungen (Geländeeinschnitte und Geländeauftrag) sind bis zu dem im B-Plan dargestellten Umfang nicht Teil der Erschließungsanlage, aber dennoch zulässig.
Die Straßenböschungen dürfen nicht angeschnitten, abgegraben oder durch Stützbauwerke ersetzt werden.
Das Überschütten durch Angleichen der Grundstücke und die Integration in die Gestaltung der Freiflächen ist zulässig.
 - 4.2 Auf den Privatgrundstücken ist jeweils ein Streifen von 0,50 m zur Herstellung von Rückenstützen und Mastfundamenten bereit zu stellen. Die in Anspruch genommenen Flächen verbleiben im Eigentum der jeweiligen Grundstückseigner.

B) BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 6 LBauO)

1. **Dächer**
 - 1.1 Es sind für den Hauptbaukörper geneigte Dächer mit einer Dachneigung bis von 15° bis 45° zulässig.
Bei Pultdächern oder versetzten Satteldächern darf das Versatzmaß maximal 1,50 m betragen.
 - 1.2 Ab einer talseitig sichtbaren Wandhöhe von mehr als 5,50 m – gemessen von OK Gelände bis zum Schnittpunkt Außenwand / Dachhaut – sind Dachaufbauten (Dachgauen) Quergiebel oder Zwerchhäuser nur auf der talabgewandten Gebäudeseite zulässig.
 - 1.3 Dacheindeckungen geneigter Dächer sind gem. § 5 LBauO i.V.m. § 88 Abs. 6 LBauO in grauem Farbton im Rahmen der natürlichen Farbvielfalt von Schiefer, in rotem Farbton im Rahmen der natürlichen Vielfalt von Naturziegeln, dunkelbraun oder als vorbewitterte Zinkeindeckung auszuführen. Glänzende / spiegelnde Oberflächen sind nicht zulässig.
Ausnahmen sind gem. § 31 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 36 Abs. 1 BauGB bei Verwendung von Energiegewinnungsanlagen sowie begrünten Dächern zulässig.
2. Als **Fassadenmaterial** sind gem. § 88 Abs. 6 LBauO ausschließlich Putzflächen, Sichtmauerwerk, heimischer Naturstein, Holzverkleidungen sowie nicht glänzende Verkleidungen zulässig.
Holzhäuser in Blockholz-Naturstambbauweise sind unzulässig.
3. Gegenüber der öffentlichen Verkehrsfläche ist gem. § 17(2) LBauO bei Errichtung von Grundstückseinfriedungen sowie von baulichen Anlagen ein Mindestabstand von 0,50 m einzuhalten, bei Wendeanlagen beträgt der Abstand 1,0 m.
4. Je Wohneinheit sind gem. § 88 Abs. 1, Nr. 8 LBauO mind. 2 frei anfahrbare Stellplätze, Carports oder Garagen auf dem jeweiligen Grundstück nachzuweisen.

C) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

1. Fußwege, Hofflächen, Hauszufahrten und –zuwegungen und PKW-Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu befestigen, sofern die topografischen Verhältnisse dies zulassen. Es können z.B. verwendet werden: offenfugiges Pflaster, Drain-Pflaster, Schotterrasen, wassergebundene Decke, Holzpflaster, Rindenmulch, Sand / Kies, o.ä..
2. **Geländemodellierung**
 - 2.1 Erdböschungen sind in Neigungen bis max. 1:2 zulässig und ab einer Höhe von jeweils max. 2,0 m durch $\geq 0,5$ m breite Bermen zu staffeln
 - 2.2 Stützmauern sind ausschließlich als Trockenmauern oder Gabionenwände bzw. natursteinverblendete oder verputzte Mauern anzulegen und ebenfalls je 2,0 m Höhe durch Bermen (Breite gem. Stützstatik) zu staffeln.
 - 2.3 Bei Fels oder vergleichbaren Verhältnissen sind Ausnahmen zulässig.
3. **Artenschutz**
 - 3.1 Das Baufeld ist außerhalb der Vegetationsperiode, d.h. in der Zeit von 01. Oktober bis 01. März. d.J. freizustellen (Vermeidungsmaßnahme V 1).
 - 3.2 Sind Altbäume zwingend zu roden, muss dies außerhalb der Zeit der potentiellen Nutzung als Fledermausquartier, d.h. ausschließlich zw. 01. November und 01. März des Folgejahres erfolgen (Vermeidungsmaßnahme V 2.1).
 - 3.3 Sind sonstige Gehölze außerhalb der überbaubaren Flächen zwingend zu entfernen, muss dies gem. BNatSchG außerhalb der Vegetationsperiode, d.h. in der Zeit von 01. Oktober bis 01. März. d.J. erfolgen. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz sind zu beachten (Vermeidungsmaßnahme V 2.2).

D) Festsetzungen zur Erhaltung und Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1), 25 BauGB

1. Die im B-Plan zum Erhalt gekennzeichneten Einzelbäume sind von den Grundstückseigentümern zwingend zu erhalten und auf Dauer in gutem Pflege- und Entwicklungszustand zu sichern (Vermeidungsmaßnahme V 3). Während der Bauarbeiten sind die Gehölzen und deren Wurzelwerk fachgerecht gegen Beschädigung oder Verlust zu schützen.
2. Die sonstigen, auf den Baugrundstücken vorhandenen Gehölze (Einzelbäume und Böschungshecken) außerhalb der überbaubaren Flächen sind möglichst zu erhalten und bis zum natürlichen Abgang regelmäßigen, altersgerechten Pflege- und Erziehungsschnitten zu unterziehen (Minimierungsmaßnahme M 1). Während der Bauarbeiten sind die Gehölzen und deren Wurzelwerk fachgerecht gegen Beschädigung oder Verlust zu schützen.
Bei Verlust oder Abgang ist in der, dem Verlust unmittelbar folgenden Vegetationsperiode einfacher, artgleicher und standortnaher Ersatz anzupflanzen. Ast- oder Kronenrückschnitte sind fachgerecht und nur in geringem Umfang zulässig.

Hinweise / Empfehlungen

Die nachfolgenden Hinweise und Empfehlungen können nicht als Festsetzungen in die Satzung aufgenommen werden, sind aber als fachrechtliche Vorgaben dennoch bei der Planung und Realisierung von Vorhaben zu beachten.

Sie dienen als Information über außerhalb des Satzungsgebietes umzusetzende Kompensationsverpflichtungen gem. Naturschutzrecht sowie zu sonstigen Bepflanzungen bzw. über Inhalte fachspezifischer Gesetze / Verordnungen bzw. über die Vorgaben von Fachbehörden / Träger öffentlicher Belange

1. Externe Ausgleichsmaßnahme A 1.1 und A 1.2

Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen können nicht im Satzungsgebiet nachgewiesen werden. Es sind daher folgende externen Maßnahmen umzusetzen:

A 1.1 - Gem. Hüttingen, Flur 14, Flst 79 (Gemeindeeigentum):

- Neuanpflanzung von 15 Stk hochstämmigen Tafel- oder Wildobstbäumen entlang der Grenze zum Wirtschaftsweg

A 1.2 - Gem. Gondorf, Flur 7, Flst 4 (Gemeindeeigentum):

- Entwicklung artenreicher, extensiv genutzter Glatthaferwiese

Die Ausgleichsmaßnahmen A 1.1 und A 1.2 sind zu 84,3 % den neuen Baugrundstücken, zu 13,7 % der Verkehrsfläche und zu 2 % dem Fußweg zugeordnet.

Die Maßnahmen sind in der ersten Pflanz- bzw. Vegetationsperiode nach Gebrauchsfertigkeit der Erschließungsstraße umzusetzen.

2. Formal-rechtliche Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen

Die für die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen vorgesehenen Flächen sind dauerhaft für diese Zweckbestimmung durch Grundbucheintrag einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit oder durch Baulasteintrag zu sichern.

Die Maßnahmendurchführung selbst ist in einem Städtebaulichen Vertrag zwischen der Kommune als Planungsträgerin und der Kreisverwaltung - Untere Naturschutzbehörde, zu vereinbaren.

Beide Nachweise sind vor Satzungsbeschluss des B-Planes zu erbringen.

3. Bepflanzungen

a) Bei allen Gehölzpflanzungen sind die Grenzabstände gem. die §§ 44 bis 47 LNRG zu beachten bzw. ist bei Unterschreitung das Einverständnis des Grundstückseigentümers einzuholen.

b) Bei allen Gehölzpflanzungen ist die fachgerechte Umsetzung der Pflanzarbeiten zu beachten.

c) Während der Bauarbeiten sind vorhandene oder neu angepflanzte Gehölzen mitsamt Stamm, Krone und Wurzelwerk fachgerecht zu schützen.

d) Für die Gestaltung der privaten und öffentlichen Grün- und Freiflächen können folgende Arten verwendet werden:

Großkronige Bäume (Kronendurchmesser ca. 12 m u. mehr)

Acer platanoides (Spitzahorn), Acer pseudoplatanus (Bergahorn), Aesculus hippocastaneum (Rosskastanie), Aesculus x camea (Scharlach-Rosskastanie), Carpinus betulus (Hainbuche), Castanea sativa (Marone), Fraxinus excelsior (Esche), Ginkgo biloba (Ginkgo), Juglans regia (Walnuss), Maulbeerbaum (Morus alba oder Morus nigra), Quercus petraea (Traubeneiche), Quercus robur (Stieleiche), Tilia cordata (Winterlinde)

Mittelkronige Bäume (Kronendurchmesser ca. 8 m)

Acer negundo (Eschen-Ahorn), Betula pendula (Weiß-Birke), Corylus colurna (Baumhasel), Koelreuteria paniculata (Blasenesche), Paulownia tomentosa (Blauglockenbaum), Prunus avium (Vogelkirsche), Sophora japonica (Schnurbaum), Sorbus intermedia (Schwedische Mehlbeere)

Kleinkronige Bäume

Acer campestre (Feldahorn), Acer palmatum (Fächer-Ahorn), Magnolia stellata (Stern-Magnolie), Malus – in Sorten (Zier-Äpfel), Mespilus germanica (Mispel), Notofagus antarctica (Scheinbuche), Prunus cerasifera (Kirsch-Pflaume), Sorbus aria (Mehlbeere), Sorbus aucuparia (Eberesche), Sorbus domestica (Speierling)

Strauchpflanzungen / Hecken

Acer campestre (Feldahorn), Carpinus betulus (Hainbuche), Cornus sanguinea (Roter Hartriegel), Corylus avellana (Hasel), Crataegus monogyna, C. laevigata (Weißdorn), Rosa spec. (Wildrosen), Sambucus nigra (Schwarzer Holunder), Viburnum lantana (Wolliger Schneeball), Viburnum opulus (Gewöhnlicher Schneeball)

Tafelobstbäume

Sorten s. <http://www.streuobstsortengarten-rlp.de/pages/download/Hochobst.pdf>

Wildobstbäume

Castanea sativa (Ess-Kastanie), Cornus mas (Kornelkirsche), Cydonia oblonga (Quitte), Mespilus germanica (Mispel), Sorbus aucuparia (Eberesche), Sorbus domestica (Speierling), Juglans regia (Echte Walnuss), Wildapfel (Malus sylvestris), Wildbirne (Pyrus communis)

Wand- bzw. Mauerbegrünung

Aristolochia macrophylla (Pfeifenwinde), Clematis montana – in Sorten (Waldrebe), Hedera helix (Efeu), Jasminum nudiflorum (Winterjasmin), Parthenocissus tricuspidata oder P. quinquefolia (Wilder Wein), Polygonum aubertii (Knöterich), Rosa spec. (Kletterrosen), Vitis vinifera (Hausrebe)

4. Gesundheitsschutz

Im Untersuchungsraum liegt gem. Radonprognosekarte des LGB RLP lokal ein hohes Radonpotenzial ($> 100 \text{ kBq/m}^3$) vor, dass zumeist eng an tektonische Bruch- und Klüftzonen gebunden ist.

Kleinräumig, also auf der konkreten Baustelle, können davon allerdings aufgrund der örtlich variierenden geologischen Einflussgrößen deutliche Abweichungen bei den Radonwerten auftreten. Eine genauere Radonmessung in der Bodenluft ist im Rahmen der Baugrunduntersuchungen für **jede** Baufläche empfehlenswert.

Das deutsche Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) empfiehlt, Neubauten von vornherein so zu planen, dass eine Raumluftkonzentration von 100 Bq/m^3 im Jahresmittel im Aufenthaltsbereich nicht überschritten wird. Präventive Maßnahmen können sein:

- Durchgehende Bodenplatte statt Streifenfundament
- Mechanische Luftabführung im Unterbau (bzw. unter dem Gebäude)
- Eventuell radondichte Folie unter die Bodenplatte bringen
- Leitungsdurchführungen (Wasser, Elektrizität, TV, Erdsonden etc.) ins Erdreichsorgfältig abdichten eventuell oberirdisch verlegen
- Dichte Türen zwischen Kellerräumen und Wohnräumen
- Abgeschlossene Treppenhäuser

5. Bodenschutz / Altlasten

a) Im Geltungsbereich ist mit unterschiedlichen Bodenverhältnissen zu rechnen, daher werden Baugrundgutachten (inkl. Überprüfung der Rutschgefährdung) für die erforderlichen Gründungsarbeiten für jede Baustelle empfohlen. Die Anforderungen der einschlägigen DIN-Normen sind dabei zu beachten.

b) Für Bebauung in hängigem oder rutschgefährdetem Gelände werden seitens des Landesamtes für Geologie und Bergbau folgende Empfehlungen gegeben:

- die Anschnittshöhe sollte begrenzt werden (z.B. $< 1,5 \text{ m}$ Höhe),
- durch die Bebauung sollten keine nennenswerten zusätzlichen Lasten aufgebracht werden (Kräftegleichgewicht),

- Neubauten sollten in setzungsunempfindlicher Bauweise und mit einer ausgesteiften Gründung ausgeführt werden,
 - auf Versickerungsanlagen und/oder Erdwärmesonden sollte verzichtet werden.
- c) Bei allen Bodenarbeiten, auch bei Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen, sind die Vorgaben nach § 202 BauGB in Verbindung mit den einschlägigen DIN-Normen sowie die Forderungen des Bodenschutzes (BBodschG und BBodschV) zu beachten.
- d) Werden bei Baumaßnahmen Abfälle (z.B. Bauschutt, Hausmüll etc.) angetroffen oder ergeben sich sonstige Hinweise (z.B. geruchliche/visuelle Auffälligkeiten), ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Trier zu informieren.
- e) Anfallende Bodenaushub- und Bauschuttmassen sind entsprechend den abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu entsorgen.

6. Grund- und Oberflächenwasserbehandlung

Maßgeblich für Art und Umfang der Maßnahmen zur naturnahen Bewirtschaftung des anfallenden Niederschlagswassers sind die Vorgaben des abgestimmten Entwässerungskonzeptes i.V.m. den Vorgaben der Satzung der Verbandsgemeinde in der jeweils zum Zeitpunkt des Bauantrages gültigen Fassung. Der wasserwirtschaftliche Nachweis ist im Entwässerungsantrag zum Bauantrag zu erbringen.

Darüber hinaus gelten folgende Empfehlungen / Anregungen / Auflagen der Wasserwirtschaft:

- Das auf Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen innerhalb der Baugrundstücke anfallende Niederschlagswasser ist zurückzuhalten. Aufgrund der Topographie und der Hangrutschgefährdung sind gem. Entwässerungskonzept nur Rückhaltungen in Regenwasserzisternen mit Brauchwasserspeicher und integriertem Rückhaltevolumen mit gedrosseltem Ablauf sinnvoll. Die Bemessung der Rückhalteanlagen und Einstellungen der Drosseln ist unter Hinweis auf die spezifischen Vorgaben des Entwässerungskonzeptes (Seite 9- 11) auszulegen. Das benötigte Rückhaltevolumen ist oberhalb des Grundablasses nachzuweisen. Überschüssiges Wasser ist per Notüberlauf in die öffentlichen Entwässerungsanlagen einzuleiten.
- Ein Anschluss von Grunddrainagen und Außengebietswasser an die öffentliche Kanalisation ist nach rechtlicher Vorgabe nicht zulässig.
- Es wird empfohlen, alle technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, um die filter-schwachen Deckschichten über dem Grundwasseraquifer vor Beeinträchtigungen oder Zerstörung zu schützen.

7. Bauschutzbereich

Das Plangebiet liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des zivilen Flugplatzes Bitburg.

8. Immissionen

- Durch die räumliche Nähe zu landwirtschaftlichen Flächen kann es betriebs- und witterungsabhängig zu subjektiv wahrnehmbaren Geruchs- und Lärmbelästigungen kommen, die jedoch unter den gesetzlichen Richtwerten liegen.
- Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, usw.) wird vorsorglich hingewiesen.
- Ebenfalls vorsorglich wird auf das zum Zeitpunkt der Planaufstellung vorhandene, nicht störende Kleingewerbe (Autohandel) in unmittelbarer Nachbarschaft zum Plangebiet hingewiesen.

9. Denkmalschutz

Sollten bei Erdarbeiten, Bau- oder Abbrucharbeiten prähistorische oder historische Gegenstände (bewegliche oder unbewegliche), von denen bei ihrer Entdeckung anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler sind oder als solche gelten, gefunden werden oder Flurdenkmäler durch die Baumaßnahme betroffen sein, ist dies unverzüglich der Denkmalfachbehörde (Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier [Rheinisches Landesmuseum], Tel: 0651/9774-0 o. landesmuseum-trier@gdke.rlp.de) mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der Unteren Denkmalschutzbehörde, Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm (Tel: 06561/15-0 o. info@bitburg-pruem.de), der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Gemeindeverwaltung erfolgen; diese leiten die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter.

Anzeigepflichtig sind der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, sonstige über das Grundstück Verfügungsberechtigte, der Besitzer des Grundstückes und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung der Fund entdeckt wurde. Die Anzeige durch eine dieser Personen befreit die Übrigen.

10. Ressourcenschutz

a) Es wird empfohlen, Niederschlagswasser zu sammeln (z.B. in Zisternen, unterirdische Stauräume, Wasserteichen) und als Brauchwasser (Toilette, Beregnung der Außenanlagen) zu nutzen. Anlagen zur Nutzung von Niederschlagswasser sind mit einem Überlauf zu versehen und an die bereitgestellten öffentlichen Entwässerungsanlagen anzuschließen. Dabei sind die hygienischen Auflagen des Bundesgesundheitsamtes, die aktuelle Trinkwasserverordnung und die entsprechenden Satzungen der Kommune in den jeweils gültigen Fassungen zu berücksichtigen.

b) Die Umsetzung aktiver und passiver Maßnahmen zur Nutzung regenerativer Energiequellen wird empfohlen.

c) Die Errichtung und der Betrieb von Erdwärmesonden erfordern eine wasserrechtliche Genehmigung der Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung. Die Zulässigkeit oder Auflagen bleiben der Einzelfallprüfung vorbehalten.

11. Ver- und Entsorgungs- bzw. Telekommunikationseinrichtungen

Die Sicherheitsbestimmungen der Betreiber der Ver- und Entsorgungs- bzw. Telekommunikationsleitungen bezüglich Bebauung und Bepflanzung im Bereich der Sicherheitsstreifen von geplanten bzw. vorhandenen unter- und oberirdischen Leitungen sind zu beachten.

12. Straßenbeleuchtung / Straßenschilder

Das Anbringen von Haltevorrichtungen und Leitungen für Beleuchtungskörper der Straßenbeleuchtung einschließlich der Beleuchtungskörper sowie Kennzeichen und Hinweisschilder für Erschließungsanlagen ist gem. § 126 BauGB auf den Grundstücken zu dulden.

13. Wegenutzungen

Die Funktionsfähigkeit und Durchgängigkeit der Erschließungsstraße für den landwirtschaftlichen Verkehr ist ständig zu gewährleisten.

Diese Festsetzungen in separater Fassung sind Bestandteil des Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Hüttingen, Teilgebiet: „Hauptstraße“.

Hüttingen, 09.02.2016

gez.

(S)

Leo Maus
(Bürgermeister)